

Redaktionsstatut und Programmgrundsätze von radio rottu oberwallis (rro)

1. Allgemeines

- 1.1 rro ist ein Lokalradio-Versuch gemäss Artikel 6. Absatz 1. der Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche (RVO).
- 1.2 rro produziert während der Zeit des Versuches ein Vollprogramm für das Oberwallis.
- 1.3 Getragen wird der Versuch von der rro AG mit Sitz in Visp.
- 1.4 Finanziert wird der Versuch im Wesentlichen durch Werbung, aber auch durch andere Mittel.
- 1.5 Die Grundlagen dieses Redaktionsstatus und der Programmgrundsätze sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die RVO, die ergänzenden Weisungen dazu und die Versuchserlaubnis des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschafts-Departements (EVED) sowie die Statuten und die Geschäftsordnung der rro AG.

2. Redaktionsstatut

- 2.1 Der Verwaltungsrat (VR) der rro AG genehmigt auf Antrag des Programmleiters das Programmkonzept und den Programm-Strukturplan.
- 2.2 Die Verantwortung für das ausgestrahlte Programm trägt der Programmleiter.
- 2.3 Die Mitglieder des VR haben kein Einzelweisungsrecht. Hingegen der Verwaltungsrat als Organ.
- 2.4 Ein Handbuch für alle Mitarbeiter(innen) umschreibt das Erscheinungsbild, die Programmarbeit und die Organisation von rro sowie die rechtlichen Hintergründe.
- 2.5 Die Programmverantwortlichen verantworten ihre Sendungen und Beiträge selber. Sie sind im Rahmen der in Artikel 1.5. genannten Bestimmungen und der Programmgrundsätze frei.

- 2.6 Programmverantwortliche und freie Mitarbeiter(innen) können weder zur Akquisition von Werbung noch zur Produktion von Werbespots verpflichtet werden.
- 2.7 Bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern entscheidet in erster Instanz der Programmleiter. In zweiter und letzter Instanz die Geschäftsleitung.
- 2.8. Bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern einerseits und dem Programmleiter andererseits entscheidet in erster Instanz die Geschäftsleitung, in zweiter und letzter Instanz der VR der rro AG.

3. Programmgrundsätze

- 3.1 rro bietet der Oberwalliser Bevölkerung während der ihm zur Verfügung stehenden Zeit ein professionell konzipiertes und realisiertes Lokalradio-Programm.
- 3.2 Das Zielpublikum des Musikprogramms ist zwischen 15 und 45 Jahre alt. Die Wortsendungen und Beiträge sprechen auch jüngere und ältere Hörer(innen) an.
- 3.3 rro versteht sich als Forum für die Bevölkerung und die Feriengäste des Sendegebietes. Es nimmt Rücksicht auf die Struktur des Oberwallis.
- 3.4 rro gewährt seinen Hörerinnen und Hörern grosszügig das gesetzlich vorgeschriebene Gegendarstellungsrecht. Die Beschwerdekommision erledigt ihre Aufgabe speditiv.
- 3.5 Die Programme streben hohe journalistische Qualität an und widerspiegeln eine möglichst grosse Vielzahl von Fakten, Meinungen, Ausdrucksmöglichkeiten und Gestaltungsformen.
- 3.6 rro fördert neutral auf unterhaltende und sympathische Art die Kenntnisse der Hörer(innen) über ihren Kanton, seine Kultur, seine Politik, seine Wirtschaft und seinen Sport.

- 3.7 rro wersetzt sich jedem Druck von aussen, Werbekunden haben bezüglich redaktioneller Belange keine anderen Rechte als die übrigen Hörer(innen). Werbung, PR und Mitteilungen von Dritten werden im Programm als solche gekennzeichnet.
- 3.8 Firmen, Organisationen und Behörden, die den Versuch finanziell oder anderweitig unterstützen, sind in dieser Beziehung den Werbekunden gleichgestellt.
- 3.9 Mit der Programmstruktur und ihrer Umsetzung orientiert sich rro an der Erfahrungen anderer Lokalradios. Eine breite Hörerschaft in den versorgten Gebieten gehört zu den Zielsetzungen des Versuchs.
- 3.10 Verantwortlich für dieses Statut ist der Verwaltungsrat der rro AG.

Visp, 30. August 1990

Der Verwaltungsrat
radio rottu oberwallis ag